

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Güterkraftverkehrsunternehmer

Art. 1 Für die Zwecke dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen der Güterkraftverkehrsunternehmer:

1. „Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers“ ist die Tätigkeit jedes Unternehmens, das im gewerblichen Verkehr die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder mit Fahrzeugkombinationen ausführt;
2. „internationaler Transport“ bedeutet:
  - 2.1. eine beladen zurückgelegte Fahrt eines Fahrzeugs, bei der sich der Ausgangspunkt und der Bestimmungsort in zwei Mitgliedsstaaten befinden, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder Drittländer,
  - 2.2. eine beladen zurückgelegte Fahrt eines Fahrzeugs von einem Mitgliedsstaat in ein Drittland oder umgekehrt, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder Drittländer,
  - 2.3. eine beladen zurückgelegte Fahrt eines Fahrzeugs zwischen Drittländern mit Transit durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, oder
  - 2.4. Leerfahrten, die in Verbindung mit der im Punkt 2.1; 2.2. und 2.3 genannten Beförderung, durchgeführt sind.
3. „Fahrzeug“ ist das in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassene Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassen ist, sofern sie ausschließlich für die Güterbeförderung verwendet werden;

Art. 2. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden für alle Verträge für internationalen Güterbeförderungsverkehr, durchgeführt von Firma ROELTRANSPORT OOD, Bulgarien, angewendet, die von denen explizit für geltend genannt sind. Mit der Übergabe des Transportauftrages bestätigt der Auftraggeber, daß er mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vertraut ist, daß er sie ausdrücklich anerkennt und völlig als Inhalt des Vertrages annimmt. Das Schweigen des Auftraggebers gilt in jedem Fall als Zustimmung. Geschäftsbedingungen im Transportauftrag und andere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers können nicht diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegengesetzt werden und sind für die konkrete Rechtshandlung ausgeschlossen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber zum ersten Mal für ihre Anwendung in der Auftragsbestätigung des Verkehrsunternehmers an dem Auftraggeber /dem Versender/ erfahren hat.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkehrsunternehmer gelten im Binnenverkehr, beim internationalen Güterbeförderungsverkehr und bei der Kabotagebeförderung, durchgeführt von Firma ROELTRANSPORT OOD, Bulgarien.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkehrsunternehmer haben Vorrang vor allen Handelsgepflogenheiten.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkehrsunternehmer haben keinen Vorrang vor den zwingenden Rechtsvorschriften des zum Beförderungsvertrag anzuwendenden Rechts.

Art.3 Verpflichtungen des Verkehrsunternehmers

Der Beförderer erbringt seine Dienstleistungen bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Dabei schützt er die Interessen des Auftraggebers /des Versenders/.

Art.4 Vertragsparteien

Der Beförderungsvertrag wird ausschließlich zwischen dem Beförderer und dem Auftraggeber geschlossen. Fahrer, Unterauftragnehmer oder andere Personen, die die Beförderung begleiten, sind nicht befugt, vertragliche Vereinbarungen zu machen, die den Beförderer binden, oder die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszuschließen.

Änderungen und Ergänzungen des Auftrages /sowie auch zusätzliche Aufträge/ werden ausschließlich mit dem Beförderer abgestimmt. Solche Änderungen des Auftrages und andere Mitteilungen, die mit dem Beförderer nicht abgestimmt sind, sondern an Mitarbeiter des Beförderers, Unterauftragnehmer oder anderes Personal von Fahrern oder Begleitern übermittelt sind, verpflichten den Beförderer nicht.

#### Art.5 Annahme für Beförderung und Auslieferung von Waren

Die Waren werden vom Verkehrsunternehmer für Beförderung angenommen und übergeben / ausgeliefert in den Fristen und an der Stelle , die im Beförderungsvertrag abgestimmt sind.

Die Vertragsparteien nehmen an, daß die Ware genau geliefert ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wenn sie an der vorgesehenen Entladestelle und der verantwortlichen Person für Entladung übergeben ist. Spätestens zu diesem Zeitpunkt endet die Verantwortung des Verkehrsunternehmers nach dem Beförderungsvertrag.

Abstimmungen des Auftraggebers mit seinem Vertragspartner im Kaufvertrag der Waren haben keine Wirkung gegenüber dem Verkehrsunternehmer.

#### Art.6. Informationspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet ganz genau und vollständig den Beförderer bei der Übergabe des Auftrages über die Art der Ladung zu informieren. Alle besonderen Vorschriften zur Beförderung der Ware sollen ausdrücklich vom Auftraggeber erwähnt werden. Die Information über die beförderte Ware soll direkt dem Verkehrsunternehmer gegeben werden, und nicht dem Fahrer, dem Unterauftragnehmer oder anderem Personal von Fahrern oder Begleitern.

Der Beförderer soll auch informiert werden, wenn die gelieferte Ware / oder Teil der Sendung/, Gefahrgut oder leicht verderbliche Ware ist. In jedem Fall hat der Beförderer Recht für unverzügliche Entladung und Lagerung von Wertgegenständen, Gefahrgut oder leicht verderblichen Waren, über die er nicht informiert ist, auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen zu informieren nicht nachkommt, so ist er vor dem Beförderer für alle damit verbundenen Kosten und Schäden verantwortlich. Der Auftraggeber ist auch dann verantwortlich, wenn die Schäden an Personen, Materialien oder anderen Waren, die der Beförderer transportiert, verursacht sind.

Der Auftraggeber übernimmt Kosten, die aus Mangel an der Verpackung der Ware entstanden sind, außer wenn dieser Mangel zum Zeitpunkt der Übernahme der Ware für Beförderung sichtbar war, oder wenn der Beförderer schriftlich für diesen Mangel informiert war.

Änderung der Information, die die Ware betrifft, seitens des Auftraggebers gibt dem Beförderer das Recht, unverzüglich den weiteren Transport abzusagen. Wenn er überhaupt nicht oder nicht bis zum Ende ausgeführt wird, bleibt der Anspruch für die Fracht, zusammen mit eventuellen Ansprüchen für Entschädigungen. Der Auftraggeber ist für alle für den Beförderer entstehenden Schäden verantwortlich, die wegen unrichtiger oder fehlerhafter Beschreibung der beförderten Ware aufkommen, auch dann, wenn die Information für den Auftraggeber unbekannt war, aber er konnte oder war verpflichtet diese zu kennen.

#### Art.7 Absage des Beförderungsauftrages

Bei Absage des Beförderungsauftrages vom Auftraggeber weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Anfang der Beförderung, hat der Beförderer das Recht auf die ganze, vertraglich abgestimmte Fracht, wenn die Absage vom Auftraggeber /dem Versender/ gemacht ist, und der Beförderer keine Schuld dafür trägt. Außerdem soll der Auftraggeber /der Versender/ den Beförderer für alle Kosten und Schäden entschädigen, falls der Auftraggeber Schuld hat und wenn diese Schäden vom Stornieren des Ladeauftrages verursacht sind.

#### Art.8 Transportdokumente

Der Auftraggeber ist verpflichtet, spätestens bei der Beladung der Ware, dem Beförderer alle Begleitpapiere zu übergeben, die er für die Ausführung der Beförderung der entsprechenden Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften und der anderen Verwaltungsvorschriften bis zur Lieferung der Ware beim Empfänger braucht.

Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und für die Vollständigkeit dieser Unterlagen verantwortlich,

indem für den Beförderer keine Pflicht für Nachprüfung der Richtigkeit, sowie auch der Vollständigkeit und der Genauigkeit der Information existiert.

Der Auftraggeber ist verpflichtet den Beförderer für alle Schäden und Kosten, die mit der Übergabe von unrichtigen und unvollständigen Dokumenten verbunden sind, zu entschädigen.

Art.9 Überprüfung des Inhaltes der Ware, Festlegung von Stückzahl und Gewicht

Der Verkehrsunternehmer hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, ist aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die Ladung der Angaben des Auftraggebers entspricht und ob die Waren entsprechend der eventuell gültigen speziellen Anforderungen zu übergeben sind. Wenn der Beförderer feststellt, daß die Ware mit den Anweisungen des Auftraggebers nicht übereinstimmt, so hat der Verkehrsunternehmer das Recht von der Erfüllung des Beförderungsvertrages zurückzutreten. Der Auftraggeber soll darüber informiert sein. Wenn der Auftraggeber nicht sofortige Maßnahmen für die weitere reibungslose Beförderung ergreift, ist der Verkehrsunternehmer berechtigt, gleich zu entladen und auf Kosten und Risiko des Auftraggebers zu lagern. Der Auftraggeber haftet für alle daraus entstandenen Kosten und Schäden.

In diesem Fall kann der Verkehrsunternehmer nach seiner Wahl eventuell auch Verkauf der Waren entsprechend der zum Vertrag anzuwendenden Recht anordnen.

Art. 10 Verpflichtungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist überaus verantwortlich für das regelmäßige und sichere Verpacken der beförderten Ware, andernfalls haftet er vor dem Beförderer für jeden daraus entstandenen Schaden, unabhängig von der Form der Schuld des Auftraggebers.

Der Auftraggeber haftet vor dem Beförderer für Schäden an Personen, Materialien und andere Waren, sowie auch für die Kosten, die aus Mangel an der Verpackung der Ware stammen, es sei denn dieser Mangel war sichtbar oder bekannt dem Beförderer zum Zeitpunkt der Übernahme der Ware für Transport, und er hat keinen Einspruch dagegen eingelegt.

Der sichtbare Mangel kann bei einer einfachen Übersicht festgestellt werden, ohne Notwendigkeit von speziellen Kenntnissen über die Ware, ihre eigene Eigenschaften und Verpackungsart. Man ist der Ansicht, daß der Mangel dem Beförderer bekannt ist, wenn er im Frachtbrief vermerkt ist.

Art. 11 Beladung und Entladung der Waren

Die Waren sollen vom Auftraggeber, Absender oder vom Empfänger geladen, bzw. entladen werden. Bei Hilfe von Fahrern, Mitarbeitern und Unterauftragnehmern oder ihren Fahrern oder Mitarbeitern bei der Beladung und Entladung, haften diese Personen als Gehilfe des Auftraggebers oder des Absenders. Aber wenn der Beförderer spätestens vor dem Beginn der Beladung oder Entladung ausdrücklich und schriftlich vereinbart hat, daß er für die Beladung / Entladung verantwortlich ist, dann haftet der Beförderer für die richtige Verladung und kann dafür separate Vergütung berechnen.

Abstimmungen in Bezug auf die Pflicht für Beladung / Entladung mit dem Fahrer, Unterauftragnehmer oder anderen Mitarbeitern – Fahrer oder Begleiter – verpflichten den Beförderer nicht.

Art. 12 Überlastung

Wenn das Beladen vom Beförderer verrichtet wird, hat er dann Recht, das weitere Beladen bei Gefahr von Überlastung abzusagen. Wenn der Auftraggeber trotzdem darauf beharrt, daß weitergeladen wird, kann der Beförderer die Erfüllung des ganzen Transportes abzusagen und die Ware wieder zu entladen, auf Risiko und Kosten des Auftraggebers.

Beim Feststellen von Überlastung der vom Beförderer geladenen Ware, kann der Beförderer vom Auftraggeber das Übergewicht auf Kosten des Auftraggebers zu verlangen. Wenn das gleich nicht passiert, oder wenn die Überlastung während der Fahrt festgestellt wird, kann der Beförderer das Übergewicht auf Kosten und Risiko des Auftraggebers entladen. Der entladene Teil der Ware wird dem Auftraggeber zu Verfügung gestellt. Wenn er keine Anweisungen in einer vernünftigen Frist gibt, kann der Beförderer die Ware auf Kosten und Risiko des Auftraggebers lagern und nach seiner Wahl eventuell auch Verkauf der Waren entsprechend der zum Vertrag anzuwendenden Recht anordnen.

In jedem Fall ist der Auftraggeber bei festgestellter Überlastung für die ganze Fracht verantwortlich – sowie auch bei Nichterfüllung des Transportes. Der Verkehrsunternehmer kann zusätzlich alle speziell in Bezug auf die Überlastung, Erfüllung der Hinweise und Entladung entstandenen Kosten berechnen.

Außerdem haftet der Auftraggeber vor dem Beförderer für jeden Schaden, der mit der Überlastung verbunden ist.

#### Art. 13 Fristen für Beladen und Übergabe, Lieferfristen

Belade-und-Übergabefristen, sowie auch Lieferfristen sind für den Beförderer immer unverbindlich. Wenn das Beladen, Entladen oder Liefern in bestimmten Fristen passieren soll, soll das beweisbar schriftlich mit dem Beförderer vertraglich abgestimmt werden, mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß kein verspätetes Beladen, Entladen oder Übergabe zu akzeptieren ist. Nur die Angabe von bestimmten Terminen für Beladen und Entladen oder Lieferfristen ist nicht ausreichend.

Wenn die abgestimmte Frist für Beladen und Übergabe überschritten wird, oder wenn der Beginn der Beförderung wegen Umständen verschoben wird, die sich im Bereich des Auftraggebers befinden /wobei Absender und Empfänger dem Auftraggeber zu verhängen sind/, soll der Auftraggeber zusätzlicher Stundenlohn, außer der Fracht, bezahlen und außerdem vollständig alle für den Verkehrsunternehmer vom Verzug entstandenen Schäden kompensieren /z. B. Leerfahrten, Standgelder usw./.

Änderung der vereinbarten Fristen für Be-und Entladen oder der Lieferfristen bedeutet Änderung des zuerst gegebenen Auftrags. Einmal abgestimmte Be-und Entladefristen können nur mit schriftlicher Einwilligung des Beförderers geändert werden.

Wenn der Empfänger die Übernahme der Ware verweigert, hat der Beförderer Recht auf den Rücktransport mit passender Vergütung von seinem Auftraggeber in der Höhe der abgestimmten Fracht.

#### Art. 14 Lademittel

Der Beförderer haftet nicht für die ihm übergebene zusätzliche Ausstattung zum Beladen der Ware, wie z. B. Paletten. Jedenfalls ist der Beförderer nicht verpflichtet sich um die Rückgabe der ihm übergebenen Lademittel zu kümmern. Wenn er die Rücklieferung der Lademittel übernimmt, hat er Recht auf Kosten, die zwischen ihm und dem Auftraggeber zu vereinbaren sind.

#### Art. 15 Zahlung der Beförderungsvergütung /Fracht/

Die Fracht /die Vergütung des Beförderers/ unterliegt einer Auszahlung, zusammen mit den eventuellen zusätzlichen Kosten, die aber ganz ausführlich vor dem Abschließen des Vertrages mitgeteilt werden sollen.

Bei Zahlungsverzug soll der rechtlich vorgeschriebene Verzugszins bezahlt werden, nämlich der jährliche Zinssatz % der bedienenden Bank von ROELTRANSPORT OOD (DSK Bank EAD) + 10 %. Außerdem ist der Auftraggeber verpflichtet völlig die zusätzlichen Kosten für die Aufforderung für freiwillige Befolgung zu übernehmen, sowie auch die Kosten, die mit der Zwangsvollstreckung des ausstehenden Betrags verbunden sind.

#### Art. 16 Verbot für Verrechnung gegenseitiger Forderungen

Der Auftraggeber hat kein Recht Forderungen zum Beförderer mit den Forderungen des Beförderers nach Beförderungsvertrag zu verrechnen, außer wenn diese Gegenansprüche ausdrücklich schriftlich vom Beförderer anerkannt sind, oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteils festgelegt sind.

#### Art. 17 Verantwortung des Beförderungsunternehmers außerhalb des CMR – Geltungsbereiches

Der Auftraggeber ist in diesen Fällen verpflichtet, die den obligatorischen CMR-Bestimmungen nicht unterliegen, schriftlich und begründet im Rahmen von 21 Tagen vom Tag in welchem die Beförderung nach der Vereinbarung anfangen sollte oder angefangen ist, vor dem Beförderer Anspruch für einen eventuellen Materialschaden zu erheben.

Das Beförderungsunternehmen haftet nicht für Schäden, die der Umstände außerhalb seiner Kontrolle zu verdanken sind, die aus der Art der Verpackung der beförderten Ware oder aus dem Umstand, daß das Beladen oder Entladen völlig vom Auftraggeber / Empfänger der Ladung durchgeführt wird, stammen.

#### Art. 18 Gerichtliche Zuständigkeit und anwendbares Recht

Alle Streite, die aus dem Beförderungsvertrag für Sraßengüterverkehr entstanden sind, bei welchem die vorliegenden allgemeinen Beförderungsbedingungen angewendet werden, oder einen solchen Beförderungsvertrag betreffen, einschließlich die Streite, entstanden oder betreffend seine Auslegung, Unwirklichkeit, Ausführung oder Unterbrechung, sowie auch die Streitigkeiten über Auffüllung der Vertragslücken, oder die Anpassung des Vertrages an neuentstandene Umstände, werden vom GERICHT

nach dem Sitz von ROELTRANSPORT OOD in der Stadt Sofia entschieden. Diese Klausel behindert nicht die Vertragsparteien für die Entscheidung ihrer Streitigkeiten die Staatsgerichte anzurufen. In diesem Fall hat internationale Zuständigkeit sowohl das Gericht nach dem Sitz des Beförderungsunternehmens, als auch das Gericht nach dem Sitz des Auftraggebers des Transportes. Dem Kläger gehört die Wahl sich an welchem von diesen Gerichten für den Streitfall zu wenden.

Für die Beförderungsverträge, zu denen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen angewendet werden, ist das bulgarische Recht geltend.

#### Art. 19 Datenschutz

Das Beförderungsunternehmen hat Recht persönliche Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, welche vom Absender oder Empfänger in Bezug auf die vom Beförderer geleisteten Dienste zu Verfügung gestellt werden und/oder dem Beförderer für die geleisteten Dienste notwendig sind. Der Beförderer ist berechtigt nach Antrag der Behörden (besonders der Zollbehörden) und der staatlichen Institutionen im Rahmen des Gesetzes diese Daten mitzuteilen.

#### Art. 20 Andere Bestimmungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder die Bedingungen des Auftrages werden für den konkreten Auftrag nicht angewendet und haben keinen Vorrang vor den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann, wenn im Auftrag, in den Handelsbedingungen oder in anderen Formularen oder Dokumenten des Auftraggebers etwas anderes vermerkt ist.

Wenn einzelne Vorschriften wegen Widerspruch zu zwingenden Normvorschriften (z.B. die CMR-Vorschriften) für nichtig erklärt werden, betrifft das nicht den ganzen Vertrag.